

Betriebsordnung für externe Dienstleister

Auf gute Zusammenarbeit

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Thema	Seite	Kapitel	Thema	Seite
1	Allgemeine Bedingungen.	3	2	Arbeitszeitregelung	8
1.1	Zweck	3	2.1	Zeiterfassung	8
1.2	Geltungsbereich	3	2.2	Wochenend-, Feiertagsarbeiten und Überstunden .	9
1.3	Pflichten des Auftragnehmers vor Aufnahme der Arbeiten	3	2.3	Nacharbeiten	9
1.4	Leiter des Dienstleisters und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter.	4	3	Sicherheits- und Brandschutz	9
1.5	Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung	4	3.1	Alkoholverbot/Rauschmittelverbot	9
1.6	Bautagebuch	4	3.2	Offenes Feuer/Rauchverbot	9
1.7	Bereitstellung von Hilfskräften	4	3.3	Sprinkleranlage und Brandmeldung	9
1.8	Personalwechsel	4	3.4	Aufenthalt im Betrieb nach Arbeitsschluss.	9
1.9	Auszubildende	5	3.5	Fehlalarme und Not-Aus	9
1.10	Gesetzliche Bestimmungen	5	4	Hygieneschutz	10
1.11	Abstimmungen/Koordination	5	4.1	Einhaltung der kp-Hygienepolitik	10
1.12	Reinigung der Arbeitsplätze und Abfallentsorgung	5	4.2	Arbeitskleidung (Produktschutz)	10
1.13	Parken, Aufstellen von Containern und Materiallagerung	6	5	Haftung und Versicherung	11
1.14	Innerbetriebliche Verkehrswege	6	5.1	Vorschriften	11
1.15	Werkzeuge	6	5.2	Haftung des Auftragnehmers	11
1.16	Nutzung von kp-Werkstätten	6	5.3	Versicherungen	11
1.17	Transport- und Hebewerkzeuge	6			
1.18	Entnahme von kp-eigenen Werkzeugen und Materialien	7			
1.19	Entwendung	7			
1.20	Erlaubnis für Heißarbeiten	7			
1.21	Umweltschutz-gerechter Umgang mit Gefahrstoffen	8			
1.22	Erprobung von Einrichtungen	8			
1.23	Beendigung von Arbeiten	8			

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Zweck
- Diese Betriebsordnung für externe Dienstleister ist Vertragsbestandteil zwischen dem Dienstleister und Klöckner Pentaplast und somit verbindlich für alle Mitarbeiter der externen Dienstleister. Auftraggeber ist das Unternehmen Klöckner Pentaplast, nachfolgend kurz kp genannt.
- Der Ansprechpartner des Auftragnehmers während der Ausführung von Arbeiten ist in allen Fragen der Bau-/Projektleiter der kp. Dieser wird den Auftragnehmer mit dem Bereichsverantwortlichen bekannt machen und somit für kurze Kommunikationswege sorgen.
- 1.2 Geltungsbereich
- Diese Betriebsordnung gilt für alle externen Dienstleister und sonstige von kp beauftragte Unternehmen, die sich auf dem Werkgelände der kp befinden.
- 1.3 Pflichten des Auftragnehmers vor Aufnahme der Arbeiten
- Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Arbeiten über die Gesetze, behördliche Genehmigungen, Anordnungen etc. sowie über Vorschriften, die für seine Arbeit maßgeblich sind, zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung der internen kp-Vorschriften in folgenden Bereichen:
- Arbeitsschutz
(z.B.: Gesundheits- und Sicherheitspolitik, Alarmplan, Flucht- und Rettungspläne, Schweißerlaubnisschein, Befahrerlaubnisschein für enge Räume, Beauftragung Hubarbeitsbühne, Erste-Hilfe-Melder, Sammelplatz, Stapler- und Kranführerschein, Arbeiten in der Höhe)
 - Qualität
(z.B.: Qualitätspolitik, Messmittel, negative Produktbeeinflussungen)
 - Brandschutz
(z.B.: Brandschutzordnung A und B, Werkfeuerwehr, Handfeuerlöschleinrichtungen, Sprinkler, Rauchmelder, Brandmeldezentrale, Brandmelder, Rauchverbote)
 - Umweltschutz
(z.B.: Umweltpolitik, Gefahrstofflager, Abfallentsorgung)
 - Hygiene
(z.B.: Hygienepolitik, Produktschutz, Arbeitskleidung)
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit betroffen, diese Vorschriften einzuhalten und deren Befolgung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Des Weiteren verpflichtet er sich, vor Beginn der Arbeiten sich über die örtlichen Verhältnisse der Arbeitsstelle eingehend zu informieren. Dazu verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich jeweils unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit, sich beim Ansprechpartner des Auftraggebers persönlich zu melden, um den Auftraggeber über die Aufnahme der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Gemäß Arbeitsschutzgesetz hat der Auftragnehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV'en) und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben die oben genannten Vorschriften ohne Wirkung.

1. Allgemeine Bedingungen

- | | | |
|-----|--|--|
| 1.4 | Leiter des Dienstleisters und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter | <p>Der Auftragnehmer entsendet im Einvernehmen mit kp einen verantwortlichen und für die Wahrnehmung der Aufgabe qualifizierten Leiter (Vorgesetzter). Die Mitarbeiter sind vom Auftragnehmer so auszuwählen, dass sie den Arbeitsanforderungen in fachlicher Hinsicht genügen und nicht störend auf den Betriebsablauf bei kp einwirken.</p> <p>Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen die Landessprache des beauftragenden kp-Standortes verstehen und sprechen können oder es muss ersatzweise ein Dolmetscher als Kontaktperson des Dienstleisters ständig anwesend sein.</p> |
| 1.5 | Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung | <p>Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Personal mit gültiger Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung zu beschäftigen.</p> |
| 1.6 | Bautagebuch | <p>Wenn nicht anderslautend vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, durch seinen Leiter vom ersten Tag an ein Bautagebuch zu führen. In das Bautagebuch sind täglich die Anzahl der auf der Baustelle anwesenden Arbeitskräfte und die ausgeführten Arbeiten sowie besondere Vorkommnisse einzutragen. Die Durchschriften sind wöchentlich kp zu übergeben. Die Eintragungen gelten nur dann als anerkannt, wenn sie von kp unterschrieben sind. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.</p> |
| 1.7 | Bereitstellung von Hilfskräften | <p>kp stellt grundsätzlich keine Hilfskräfte. Wird in Ausnahmefällen die Bereitstellung dennoch erforderlich, unterliegt das dem Auftragnehmer von kp zur Verfügung gestellte Personal – vorbehaltlich jederzeit möglichen Widerrufs durch kp – der fachlichen Weisung des Leiters des Auftragnehmers. Dieser wiederum hat hinsichtlich des Einsatzes der Mitarbeiter von kp die Weisungen von kp zu befolgen. Die Verantwortung für die Arbeitsausführung und Sicherheit sowie die Unfallverhütung liegt somit ausschließlich beim Auftragnehmer.</p> |
| 1.8 | Personalwechsel | <p>Um einen sachgerechten und reibungslosen Ablauf der Arbeiten sicherzustellen, dürfen die Personen nicht unnötigerweise ausgewechselt werden. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung von kp erfolgen. Die Sicherheitsunterweisung muss durch den Leiter des Auftragnehmers vor Antritt der Tätigkeit durchgeführt und schriftlich dokumentiert werden. Sollte der Auftragnehmer Personal bereitstellen, das kp fachlich oder disziplinarisch als nicht geeignet erscheint, wird der Auftragnehmer im Einvernehmen mit kp unverzüglich und für kp kostenneutral die Rückreise veranlassen. Die Kosten für die Anreise der Austauschkräfte gehen in diesen Fällen ebenfalls zu Lasten des Auftragnehmers.</p> |

1. Allgemeine Bedingungen

- | | | |
|------|--|--|
| 1.9 | Auszubildende | <p>Sofern Auszubildende vom Auftragnehmer eingesetzt werden, sind diese kp namentlich zu melden.</p> |
| 1.10 | Gesetzliche Bestimmungen | <p>Der Auftragnehmer hat die Leistungen vertragsgemäß in eigener Verantwortung auszuführen.</p> <p>Dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen auch die behördlichen Vorschriften sowie die sozialen Schutzgesetze und die Vertragsbestimmungen einzuhalten.</p> |
| 1.11 | Abstimmung/Koordination | <p>Die Ausführung der Leistungen hat im Einvernehmen mit kp und allen beteiligten Firmen so zu erfolgen, dass die Produktion und der betriebliche Ablauf nicht verzögert und/oder behindert werden. Die sicherheitstechnische Koordination zwischen den verschiedenen Auftragnehmern muss durch sie selbst erfolgen. Ist ein Projektkoordinator benannt, so übernimmt dieser verantwortlich die Koordinierung der Arbeiten. Sollte unter den Auftragnehmern eine Koordination nicht vollständig möglich sein, ist dies kp unverzüglich zu melden. kp kann dann nach freiem Ermessen einen Koordinator unter den Auftragnehmern bestimmen oder selbst die Koordination übernehmen.</p> |
| 1.12 | Reinigung der Arbeitsplätze und Abfallentsorgung | <p>Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeitsplätze ständig sauber und ordentlich aufgeräumt zu halten. Abfälle, Verpackungsmaterialien etc. sind laufend getrennt zu sammeln, zentral bereitzustellen und mindestens einmal wöchentlich vorschriftsmäßig zu entsorgen.</p> <p>Die Nachweisdokumentation ist kp zu übergeben. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, so ist kp berechtigt, den Abfall auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen.</p> <p>Nach Abschluss der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Arbeitsplätze unverzüglich zu räumen. Kommt er einer solchen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann kp die Arbeitsplätze auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.</p> |

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.13 Parken, Aufstellen von Containern und Materiallagerung
Der Auftragnehmer darf nur zum Zweck des Be- und Entladens von Material oder Werkzeug mit Fahrzeugen auf das Werkgelände fahren. Die Fahrzeuge sind nach der Anlieferung auf den kp-Firmenparkplätzen abzustellen. Private Fahrzeuge dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung im Werkgelände abgestellt werden. Dauerhaftes Parken auf dem Werkgelände ist nur in Abstimmung mit kp erlaubt. Eine solche Genehmigung erlaubt das Parken ausschließlich auf der zugewiesenen Parkfläche. Das Aufstellen von Montagewagen, Mannschafts-, Werkzeug- und Sozialcontainern kann nur in Abstimmung mit kp erfolgen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen für z. B. Materiallagerungen.
- 1.14 Innerbetriebliche Verkehrswege
Während der gesamten Arbeiten einschließlich der Einrichtung von Arbeitsplätzen sind alle Verkehrswege sowie alle Flucht- und Rettungswege ständig freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie für Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuerleitern. Alle Personen sind aufgefordert, die Verkehrswege, insbesondere Fußwege und Zebrastrifen, zu benutzen. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen sind strikt einzuhalten. Das Werkgelände darf nur über den Haupteingang (Empfang) betreten und verlassen werden. Jede Person ist dem kp-Empfangspersonal beim Betreten und Verlassen zu melden.
- 1.15 Werkzeuge
Das gesamte von dem Auftragnehmer benötigte Werkzeug ist vom Auftragnehmer zu stellen; kp übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl.
- 1.16 Nutzung von kp-Werkstätten
Die Inanspruchnahme der kp-Werkstätten ist dem Auftragnehmer nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Absprache mit kp oder mit den Leitern der Werkstätten gestattet.
- 1.17 Transport und Hebewerkzeuge
Wenn nicht schriftlich vereinbart, werden von kp keine Transport- und Hebearbeiten verrichtet oder Transport- und Hebewerkzeuge zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen und nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten kann eine Bereitstellung gegen Kostenerstattung erfolgen. Personen, die Flurförderzeuge, Kräne und Hebebühnen auf dem kp-Gelände nutzen, müssen kp unaufgefordert die entsprechenden Befähigungsnachweise vorlegen. Eine spezielle kp-Unterweisung ist erforderlich und vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten einzufordern.

1. Allgemeine Bedingungen

- | | | |
|------|--|---|
| 1.18 | Entnahme von kp-eigenen Werkzeugen und Materialien | <p>Werden in Ausnahmefällen Werkzeuge oder Elektrogeräte etc. von kp bereitgestellt, erfolgt die Ausgabe gegen einen Entnahmeschein mit Unterschrift des Leiters des Auftragnehmers.</p> <p>Die Werkzeuge oder Geräte sind nach dem Gebrauch unverzüglich, unbeschädigt und gesäubert zurückzugeben. Dabei hat der Entleiher die Verpflichtung, sich die Rückgabe schriftlich bestätigen zu lassen.</p> <p>Erfolgt keine Rückgabe, kann die Rückgabe nicht nachgewiesen werden oder wird das Werkzeug / Gerät beschädigt, werden die entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Materialentnahme aus den kp-Magazinen ist nur in dringenden Ausnahmefällen möglich. Das entnommene Material wird mit einem Aufschlag von 15 Prozent auf den kp-Einkaufspreis dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.</p> |
| 1.19 | Entwendung | <p>Die Entwendung jeglichen Eigentums von kp sowie deren Mitarbeiter wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht und hat für den Auftragnehmer entsprechende rechtliche Konsequenzen.</p> |
| 1.20 | Erlaubnis für Heiarbeiten | <p>Vor dem Beginn jeglicher Art von Heiarbeiten muss der ‚Erlaubnisschein fr Schwei-, Schneid- Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten in den Betriebssttten der Klckner Pentaplast, mit Ausnahme der Werksttten‘ vom Auftragnehmer unaufgefordert eingeholt werden.</p> <p>Dieser Schein muss vom Mitarbeiter, der diese Heiarbeiten durchfhrt, stndig mitgefhrt werden. Der Auftragnehmer ist grundstzlich vor Ort vom Koordinator unter Hinzuziehung des Abteilungsverantwortlichen von kp einzuweisen. Die erforderlichen Lschmittel stellt kp zur Verfgung.</p> <p>Nach Abschluss der Arbeiten ist der Erlaubnisschein kp zu bergeben und die Lschmittel unaufgefordert zu reinigen und an den ursprnglichen Platz zurckzustellen. Fr die Stellung einer Brandwache ist der Auftragnehmer verantwortlich. Dies hat in Abstimmung mit der kp-Werkfeuerwehr oder dem kp-Brandschutzbeauftragten oder dem Abteilungsverantwortlichen von kp zu erfolgen.</p> |

1. Allgemeine Bedingungen

- | | | |
|------|---|--|
| 1.21 | Umweltschutz-gerechter Umgang mit Gefahrstoffen | <p>Für den Umgang mit gefährlichen Stoffen gilt die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten. Werden durch die zuständige Fachabteilung von kp bestimmte Stoffe vorgeschrieben, so dürfen nur diese verwendet werden. Zubereitungen mit nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen Schwermetallen dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>Besteht die Gefahr, dass Stoffe entgegen den Bestimmungen in das Wasser, den Boden oder in die Luft gelangen können oder müssen Stoffe eingesetzt werden, die nach diesen Bestimmungen einem Verwendungsverbot unterliegen, so ist vor dem Einbringen in das Werkgelände eine Freigabe durch kp erforderlich. Der Auftragnehmer hat dafür je Stoff dem Projektleiter/kp-Koordinator ein Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.</p> |
| 1.22 | Erprobung von Einrichtungen | <p>Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Bestimmungen angewendet werden können, so ist entsprechend BGV A1 § 42 und den ggf. weitergehenden Vorschriften von kp in Absprache zu verfahren.</p> |
| 1.23 | Beendigung von Arbeiten | <p>Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.</p> |

2. Arbeitszeitregelung

- | | | |
|-----|---------------|--|
| 2.1 | Zeiterfassung | <p>In der Regel liegt die tägliche Arbeitszeit der Auftragnehmer im Rahmen der Tagschicht von kp. Ausnahmeregelungen sind in Absprache mit kp möglich. Die Zeiterfassung für jeden Fremdfirmenmitarbeiter erfolgt am kp Empfang.</p> <p>Erfasst werden: Name Auftragnehmer, Anzahl und Namen der eingesetzten Personen, Arbeitsbeginn, Arbeitsende sowie jedes Verlassen des Werkgeländes.</p> |
|-----|---------------|--|

2. Arbeitszeitregelung

- | | | |
|-----|---|--|
| 2.2 | Wochenend-,
Feiertagsarbeiten
und Überstunden | Die Arbeiten sind grundsätzlich ohne Leistung von kostenpflichtigen Überstunden auszuführen.
Werden dennoch kostenpflichtige Über-, Sonn- oder Feiertagsstunden unvermeidlich, bedürfen diese der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von kp. Notwendig anfallende Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen sind unter Angabe der Personalstärke kp schriftlich zu melden. Ansprechpartner ist dann in der Regel der Schichtführer. Die Einholung evtl. erforderlicher behördlicher Genehmigungen für Feiertagsarbeiten obliegt dem Auftragnehmer. |
| 2.3 | Nachtarbeiten | In Ausnahmefällen können aus produktionstechnischen Gründen Nachtarbeiten erlaubt werden. Diese müssen schriftlich von kp genehmigt werden. Ansprechpartner während der Arbeiten ist dann in der Regel der Schichtführer. |

3. Sicherheits- und Brandschutz

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.1 | Alkoholverbot /
Rauschmittelverbot | Für unser Werkgelände besteht ein generelles Alkoholverbot, d.h. das Mitbringen und der Konsum von Alkohol ist auf dem gesamten Werkgelände verboten. Entsprechendes gilt auch für Rauschmittel jedweder Art. Bei Zuwiderhandlungen kann kp das sofortige Verlassen des Werkgeländes anordnen. |
| 3.2 | Offenes
Feuer/Rauchverbot | Im gesamten Werk sind der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Schweißarbeiten sowie das Rauchen verboten.
Ausnahmen: Arbeiten mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein) und Rauchen in den speziell gekennzeichneten Raucherzonen. |
| 3.3 | Sprinkleranlage und
Brandmeldung | In den Gebäuden sind Sprinkleranlagen und/oder Brandmelder installiert. Die Alarmierung erfolgt über die Brandmeldezentrale (BMZ). |
| 3.4 | Aufenthalt im Betrieb
nach Arbeitsschluss | Nach Arbeitsschluss ist der Aufenthalt im Betrieb nur mit Genehmigung der Betriebsleitung zulässig. |
| 3.5 | Fehlalarme und Not-Aus | Kosten für Brandfehlalarme sowie für Betriebsausfall durch ein vom Auftragnehmer verursachtes Not-Aus werden vom Auftragnehmer ersetzt. |

4. Hygieneschutz

4.1 Einhaltung der kp-Hygienepolitik

Der Auftragnehmer hat jeden seiner Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer und sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vor Beginn der Arbeiten in der kp-Hygienepolitik zu unterweisen. Vor dem Betreten des Hygienebereichs muss er den ‚Fragebogen zur Infektionskontrolle für Besucher‘ ausfüllen.

Erkrankt ein Mitarbeiter des externen Dienstleisters an einer infektiösen Krankheit, so ist dies kp gegenüber meldepflichtig. Durch die Arbeiten und das persönliche Verhalten darf es in keinem Fall zu einer nachteiligen Beeinflussung der kp-Roh- und Hilfsstoffe, der kp-Produktionsmaschinen, der kp-Fertigprodukte sowie der Verpackungsmaterialien kommen.

Bei Verstoß gegen die Hygieneregeln kann ein Werkverbot erteilt werden.

4.2 Arbeitskleidung (Produktschutz)

Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass jede Person jederzeit in sauberer Arbeitskleidung (Arbeitshose mit Reflexionsstreifen, langärmeliges T-Shirt oder Sweatshirt, oder Kittel mit Reflexionsstreifen ohne Außentaschen im Brustbereich und mit Druckknöpfen) die Arbeiten verrichtet. Auf der Arbeitskleidung muss der Firmenname aufgebracht sein.

Das kp-Werkgelände darf nicht in der Arbeitskleidung verlassen werden. Für schmutzintensive Tätigkeiten sind Einwegoveralls vorgeschrieben, die von kp kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

5. Haftung und Versicherung

- 5.1 Vorschriften
- Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sein Personal sich an die kp-Sicherheitsvorschriften, Betriebs-, Prozess- und Arbeitsanweisungen sowie an die entsprechenden Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und anderen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften hält.
- Die kp-Vorschriften/-Anweisungen werden auf Anfrage von dem Projektleiter/kp-Koordinator zur Verfügung gestellt. Er wird sein Personal entsprechend vor Arbeitsaufnahme unterrichten.
- 5.2 Haftung des Auftragnehmers
- Der Auftragnehmer haftet für das Verhalten seiner Organe, Arbeitnehmer, Beauftragten, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie für sein eigenes Verhalten. Sobald ein Schaden durch oder in Zusammenhang mit einer vom Auftragnehmer errichteten oder unterhaltenen Baustelle auf dem Werkgelände von kp verursacht wird, entfällt die Haftung des Auftragnehmers nur dann, wenn er beweist, dass der Schaden durch Umstände verursacht wurde, die er und die Personen, für die er nach dieser Betriebsordnung einzustehen hat, bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnten.
- Von Ansprüchen Dritter, die auf Umständen beruhen, für die der Auftragnehmer nach den Bestimmungen dieser Betriebsordnung haftet, wird der Auftragnehmer kp freistellen.
- 5.3 Versicherungen
- Für die Zeit vor Beginn der Arbeiten bis zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem übernommenen Auftrag hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung und/oder eine Montageversicherung entsprechend den kp-Einkaufsbedingungen aufrecht zu erhalten und auf Anfordern jederzeit kp nachzuweisen.